

Wilderswil; Änderung Zonenplan Ägerti, Parzellen Nr. 87, Vorprüfung

Laufnummer	2023.DIJ.12473	Status	In Bearbeitung
Geschäftseigner	AGR alle Mitarbeitenden; AGR-ALL	Dossiertyp	Geschäft
Beginn	02.11.2023	Ende	
Bemerkung	02.11.2023: Erster Posteingang Nextcloud-Link (gültig bis 31.03.2024 / Passwort: 2023.DiJ.12473): https://data.be.ch/s/cnzZGLfDNeGobqg ...		

Inhaltsverzeichnis 2

Titel	geändert am	Seite
03 Mitberichte		
031 Mitberichte zum Versand		
2023_11_27_S_OIKI Wasserbau	28.11.2023 09:17:12	1
2023_11_30_FB AWA	07.12.2023 07:49:34	3
2023_12_08_S_BKW_zweifach erhalten	08.12.2023 09:43:57	5

From: Hitz Oliver, BVD-TBA-OIKI <oliver.hitz@be.ch>
To: Menétrey Isabelle, DIJ-AGR-OR <isabelle.menetrey@be.ch>
Subject: WG: Einladung zum Mitbericht Wilderswil 2023.DIJ.12473
Date: 27.11.2023 13:44:31 (+0100)

Liebe Isabelle

Zu obig vermerktem Geschäft habe ich keine Bemerkungen aus der Optik Wasserbau / Naturgefahren.

Freundliche Grüsse

Oliver Hitz

Oliver Hitz, Projektleiter Wasserbau
[+41 31 636 44 12](tel:+41316364412) (direkt), oliver.hitz@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I
Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)
Telefon [+41 31 636 44 00](tel:+41316364400), [Tiefbauamt \(be.ch\)](http://Tiefbauamt.be.ch)

Der Newsletter TBA update informiert regelmässig über aktuelle Themen aus dem
Tiefbauamt - kurz und bündig. Einfach abonnieren unter [Newsletter des Tiefbauamts «TBAupdate» \(be.ch\)](#)

Von: Info TBAOIK1, BVD-TBA-Kreis I, Thun: Oberland, Oberingenieurkreise, BVD-TBA <info.tbaoik1@be.ch>
Gesendet: Donnerstag, 16. November 2023 16:27
An: Hitz Oliver, BVD-TBA-OIKI <oliver.hitz@be.ch>
Betreff: WG: Einladung zum Mitbericht Wilderswil 2023.DIJ.12473

Von: O+R AGR, DIJ-AGR-Bern <OundR.AGR@be.ch>
Gesendet: Donnerstag, 16. November 2023 14:49
An: Info TBAOIK1, BVD-TBA-Kreis I, Thun: Oberland, Oberingenieurkreise, BVD-TBA <info.tbaoik1@be.ch>
> ; Info BEWI, BVD-AWA <bewi.awa@be.ch> ; BKW Bauvorhaben allgemein <Sbauvorhaben@bkw.ch>
Betreff: Einladung zum Mitbericht Wilderswil 2023.DIJ.12473

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Einladung zum Mitbericht zur Gemeinde Wilderswil 2023.DIJ.12473. Wir bitten Sie, Ihre Mitberichte bis am **18. Dezember 2023** bei der verfahrensleitenden Person (physisch per Post als auch in elektronischer Form als Word und PDF) einzureichen oder mitzuteilen, wenn Sie keine Bemerkungen zum Vorhaben haben.

Alle Amts- und Fachstellen, welche auf dem oben angehängten Mitberichtsformular mit einem D markiert sind, erhalten die Einladung zum Mitbericht sowie die Unterlagen zum Geschäft nur noch digital. Die mit einem X gekennzeichneten erhalten die Unterlagen physisch auf dem Postweg und vorab per Mail elektronisch.

Nextcloud-Link (gültig bis 31.03.2024): <https://data.be.ch/s/cnzZGLfDNeGobqq>

Passwort: 2023.DiJ.12473 (Gross- und Kleinschreibung beachten sowie vor und nach dem Passwort keine Leerschläge mitkopieren)

Besten Dank und freundliche Grüsse

Fabio Macaluso, Sekretär

+41 31 636 14 57 (direkt), fabio.macaluso@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

+ 41 31 633 73 20, www.be.ch/agr



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Isabelle Menétrey
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 273029 30. November 2023
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2023.DIJ.12473

Fachbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Wilderswil
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Wilderswil, 3812 Wilderswil
Standort	Ägerti
Parzellen Nr.	87
Koordinaten	2 633 022 / 1 168 662
Vorhaben	Vorprüfung: Änderung Zonenplan Ägerti, Parzellen Nr. 87
Eingereichte Unterlagen	Vorprüfungsdossier (digitale Daten)
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich A _u
Ansprechperson	Grundstücksentwässerung Burri Urs +41 31 636 74 54

Weitere Beurteilungsgrundlagen • Keine

1. Beurteilung des Vorhabens

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen.
- 1.2. Sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen sind gemäss aktuellem generellem Entwässerungsplan (GEP) zu erschliessen. Falls die Erschliessung neuer Bauzonen im GEP nicht vorgesehen ist, muss das Teilprojekt «Entwässerungskonzept» durch den GEP-Ingenieur nachgeführt werden.
- 1.3. Sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen sind gemäss der aktuellen generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zu erschliessen und mit der zuständigen Wasserversorgung abzusprechen. Falls die Erschliessung neuer Bauzonen in der GWP nicht vorgesehen ist, muss diese vorgängig durch den GWP-Ingenieur nachgeführt werden.

2. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

AWA Amt für Wasser und Abfall

Siedlungswasserwirtschaft

Grundstücksentwässerung



Digital
unterschrieben von
Rathgeb Andreas
EJOPZN

Co-Fachbereichsleiter



BKW Energie AG
Galgenfeldweg 18
3006 Bern

Team Trassensicherung
sbauvorhaben@bkw.ch

Ihre Kontaktperson
Frau Lisa Geiser
sbauvorhaben@bkw.ch
Tel. 058 477 56 36

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Frau Isabelle Menétrey
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Standort	Ägerti, 3812 Wilderswil
Gemeinde	3812 Wilderswil
Parzelle Nr.	87
G/Nr.	2023.DIJ.12473

Bern, 8. Dezember 2023

Stellungnahme: Mitbericht «Änderung Zonenplan Ägerti Parzelle Nr. 87»

Sehr geehrte Frau Menétrey

Wir beziehen uns auf den Mitbericht Wilderswil 2023.DIJ.12473 «Änderung Zonenplan Ägerti Parzelle Nr. 87» vom 16. November 2023 und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das oben genannte Vorhaben, bezieht sich auf eine Parzelle, welche sich in der Nähe der 220/132 Kilovolt-Hochspannungsleitung befindet. Diese Leitung ist im Besitz der Swissgrid AG und der BKW Energie AG.

Wir überprüfen und bearbeiten Baugesuche in unserem Versorgungssperimeter sowie für die Swissgrid AG in der Nord-West-Schweiz, um die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Leitungsverordnung (LeV) und die Verordnung über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (NISV), zu erfüllen.

Leitungsverordnung (LeV)

Gemäss LeV gilt der Artikel 38 «Abstand von Hochspannungsfreileitungen zu Gebäuden».

Art. 38

¹ Für Hochspannungsfreileitungen gelten die Gebäudeabstände nach Anhang 8.

² Der Horizontalabstand von Hochspannungsleitern und ihren Tragwerken zu Gebäuden muss mindestens 5 m betragen und der Direktabstand zwischen Leitern und den nächstliegenden Gebäudeteilen bei Windauslenkung mindestens 2,50 m plus 0,01 m pro kV Nennspannung.

³ Übertagt das Gebäude den untersten Leiter, so erhöht sich der Horizontalabstand von 5 m um die Übertagung des den Leitern nächstliegenden Gebäudeteils. Bei einer Dachneigung von über 45° wird die Übertagung nach Anhang 8 Figur 2 berechnet. Ein Horizontalabstand von insgesamt 20 m genügt in jedem Fall.

⁴ Übertagt die Hochspannungsfreileitung das Gebäude, darf der Horizontalabstand ausnahmsweise unterschritten werden. Die Kontrollstelle entscheidet über:

- a. die Zulässigkeit der Unterschreitung;
- b. die Direktabstände aufgrund der Brandbelastung und der Brandrisiken der Gebäude;
- c. die zu treffenden Schutzmassnahmen.

⁵ Im Leitungsbereich dürfen sich keine Gebäude, Festhütten, Zelte oder ähnliche Einrichtungen mit grossen Menschenansammlungen, grossem Brandrisiko oder explosiblen Stoffen befinden. Die Kontrollstelle kann Ausnahmen bewilligen und Schutzmassnahmen vorschreiben.

⁶ Hochspannungsfreileitungen dürfen nur an Gebäuden angebracht oder abgespannt werden, die ausschliesslich dem Betrieb elektrischer Anlagen dienen.

Die Kontrollstelle ist in diesem Fall das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI.

Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)

Für eine Abklärung bezüglich der NISV ist entscheidend, wann die betroffene Parzelle als Bauzone eingezont wurde. Wurde die Zonierung vor dem Jahr 2000 vorgenommen, gelten die alten Anlagewerte für Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) bis 100µT Mikrottesla. Wurde die Einzonung nach dem Jahr 2000 vorgenommen, gilt für OMEN die neue NISV von 1µT Mikrottesla (siehe untenstehende Liste).

Beispiele für Orte mit empfindlicher Nutzung:

- Wohnungen (auch Ferienwohnungen), inklusive Nassräume (vgl. BGE 128 II 340) und Korridore innerhalb der Wohnung
- Schulräume und Kindergärten
- Patientenzimmer in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen
- Hotelzimmer
- **Ständige Arbeitsplätze (*1)**
- Kinderspielplätze (wenn raumplanungsrechtlich festgesetzt)
- Pausenplätze von Kindergärten und Schulhäusern, soweit sie wie Kinderspielplätze genutzt werden bebaubares Volumen von eingezonten Grundstücken

(*1) Als ständiger Arbeitsplatz gilt gemäss Definition des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO (Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz, 315-5; Bern, November 2009) ein Arbeitsbereich, wenn er während mehr als 2½ Tagen pro Woche durch einen Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin oder auch durch mehrere Personen nacheinander besetzt ist. Dieser Arbeitsbereich kann auf einen kleinen Raumbereich begrenzt sein oder sich über den ganzen Raum erstrecken, was insbesondere bei grossräumigen Arbeitsplätzen wie Tierställen, Restaurants oder Läden zu beachten ist.

Bitte informieren Sie uns, falls das Baugesuch zurückgezogen wird oder falls es Änderungen beim Projekt gibt.

Freundliche Grüsse
BKW Energie AG
Netzplanung und Projekte
Grid- & Hydro-Engineering

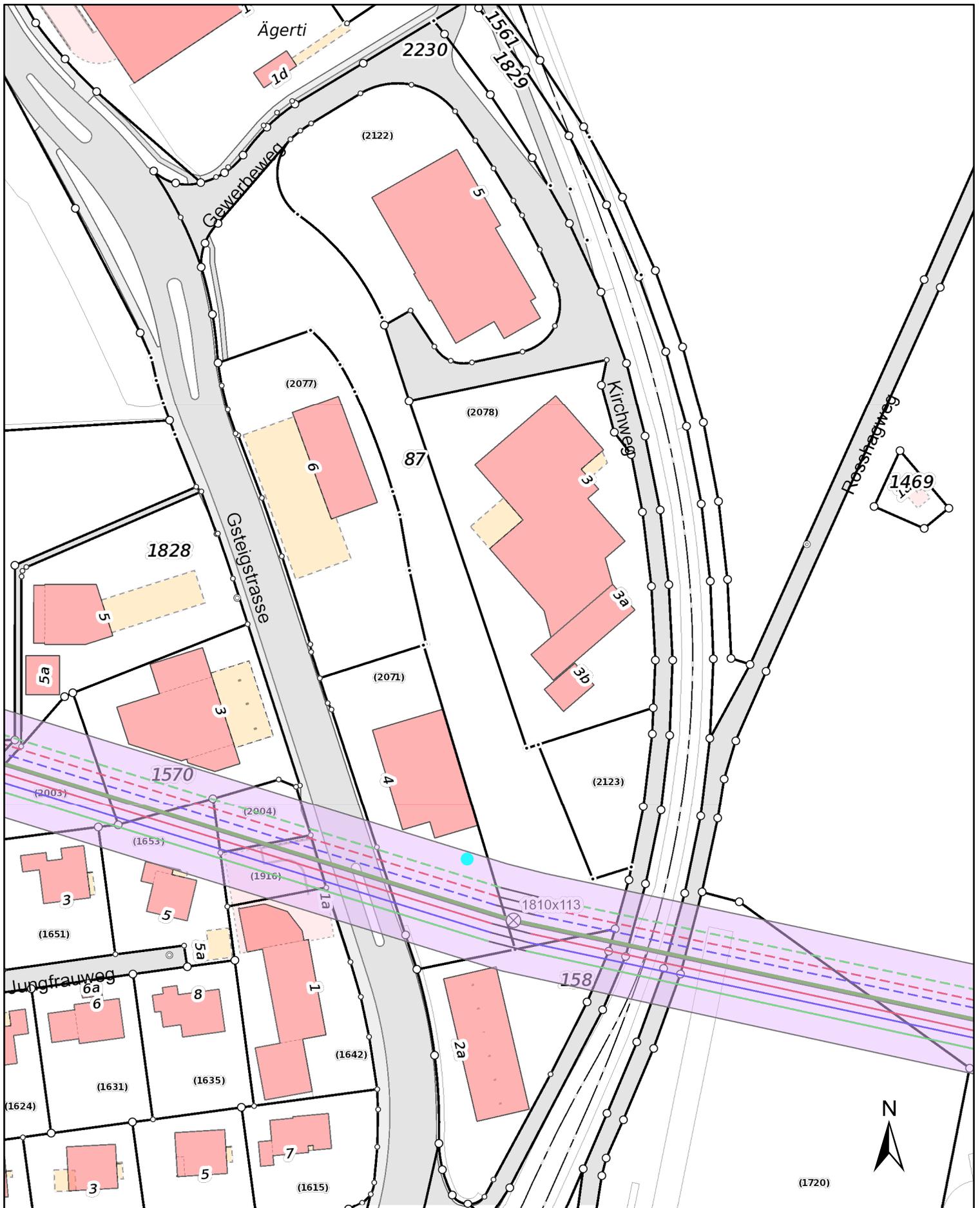


Lisa Geiser
Sachbearbeiterin Trassensicherung



Kurt Kriesi
Leiter Leitungsbau

- Situationsplan



swissgrid

Bleichemattstr. 31
5001 Aarau
Tel. +41 58 580 21 11

Parzelle 87 in Innertkirchen

Erstellt für Maßstab

1:1.000

Ersteller

Trassensicherung "Nordwestschweiz"

Erstellungsdatum

07.12.2023

Ausschnitt aus dem Swissgrid Netzplan. Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden.

1 / 1

Seite 8 von 8